

76 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 08

Regierungsvorlage

Kündigung der Konvention vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert von Waren (samt Anlagen I bis III)

Der Bundespräsident erklärt im Namen der Republik Österreich die Konvention vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert von Waren einschließlich ihrer Anlagen I bis III, BGBl. Nr. 225/1955, in der Fassung der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 7. Juni 1967, BGBl.

Nr. 146/1972, gemäß ihrem Artikel XVI lit. a für gekündigt.

Geschehen zu Wien, am

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Erläuterungen

Das zu kündigende Übereinkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag. Seine Kündigung bedarf daher ebenso der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG wie sein Abschluß. Das Übereinkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, da die Kündigung auch für den innerstaatlichen Bereich unmittelbar wirksam wird.

Die Konvention vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert von Waren (Brüsseler Wertkonvention) wurde vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens ausgearbeitet. Österreich trat dieser Konvention auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 7. Juni 1955 bei; nach Unterzeichnung der Beitrittsurkunde durch den Herrn Bundespräsidenten und Hinterlegung beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten trat die Konvention für Österreich am 4. Februar 1956 in Kraft. Die Konvention einschließlich ihrer Anlagen I bis III wurde im BGBl. Nr. 225/1955 kundgemacht. Die durch die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 7. Juni 1967 geänderte Fassung dieser Konven-

tion ist nach Unterzeichnung durch den Herrn Bundespräsidenten und Notifizierung der Annahme der vorgenannten Ratsempfehlung durch Österreich beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 14. April 1972 in Kraft getreten und im BGBl. Nr. 146/1972 kundgemacht.

Die Brüsseler Wertkonvention enthält in der Anlage I die „Begriffsbestimmung des Zollwertes“ und in der Anlage II „Erläuternde Anmerkungen“ hiezu. Diese „Begriffsbestimmung des Zollwertes“, die einen integrierenden Bestandteil der Brüsseler Wertkonvention bildet, sieht als maßgebendes Bewertungskriterium den „Normalpreis“ vor, das ist derjenige Preis, der für die eingeführten Waren bei einem Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbes zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, erzielt werden kann (theoretisches Wertkonzept).

Der Brüsseler Wertkonvention gehören derzeit 33 Mitgliedstaaten an, darunter — wie bereits erwähnt — Österreich. Darüber hinaus wenden rund 70 weitere Staaten ein Bewertungssystem an, das auf den Grundprinzipien der Brüsseler Begriffsbestimmung des Zollwertes beruht.

Trotz dieses sehr weiten Anwendungsbereiches war es nicht möglich, einzelne Staaten, die für den internationalen Warenverkehr große Bedeutung haben, wie z. B. die USA und Kanada, zur Annahme des Brüsseler Bewertungssystems zu bewegen. Im Interesse der Förderung des Welt Handels wurde daher im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT („Tokio-Runde“) ein neues Zollwertsystem ausgearbeitet, das ausschließlich positive Wertbegriffe zur Grundlage hat. Diese Arbeiten fanden ihren Niederschlag im „Abkommen über die Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (kurz Zollwert-Kodex genannt), das einen Teil der Verhandlungsergebnisse der Tokio-Runde bildet.

Der neue Zollwert-Kodex, der mit 1. Jänner 1981 international wirksam werden soll, wurde im April d. J. von einer Reihe von Staaten — darunter Österreich — in Genf paraphiert. Die endgültige Unterzeichnung bzw. Ratifikation soll im Herbst d. J. in Genf erfolgen.

Die Annahme des neuen Zollwert-Kodex durch Österreich bedarf als gesetzändernder Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Im Rahmen des Gesamtpaketes der Verhandlungsergebnisse der

Tokio-Runde wird diesbezüglich noch im Herbst d. J. ein Ministerratsvortrag vorgelegt werden.

Da der Zollwertkodex für eine unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht geeignet ist, wird von der Möglichkeit der speziellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG Gebrauch gemacht. Ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf (neues Wertzollgesetz) wird zeitgerecht dem Ministerrat vorgelegt werden.

Die Annahme des Zollwert-Kodex durch Österreich macht gleichzeitig eine Kündigung der Brüsseler Wertkonvention erforderlich. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß gemäß Art. XVI lit. a dieser Konvention die Kündigung mit Ablauf eines Jahres vom Tage ihres Einlangens beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wirksam wird. Um also den neuen Zollwert-Kodex wie beabsichtigt zum 1. Jänner 1981 annehmen zu können, muß die Kündigung der Brüsseler Wertkonvention durch Österreich zum 31. Dezember 1979 beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt werden.

Seitens der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist die Kündigung der Brüsseler Wertkonvention bereits erfolgt.